



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2012-33886/Mag.Ru/Br
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Russinger**

Klappe **1644** Innsbruck, **13.12.2012**

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Zahnärztlichen Assistenz und über die Weiterbildung und das Qualifikationsprofil der Prophylaxeassistenz (ZASS - Ausbildungsverordnung - ZASS - AV)

Bezug: Stellungnahme

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird dargestellt, dass sich die theoretische Ausbildung an den Ausbildungsregelungen anderer gesundheitsberuflicher Ausbildungen orientiert. Diese Aussage spiegelt sich jedoch nicht im Gesetz wider, was vor allem daran liegt, dass die geplante Mindeststundenanzahl der theoretischen Ausbildung lediglich 606 Stunden beträgt. Dies liegt weit unter der Stundenanzahl derjenigen eines Lehrberufes, welche im Durchschnitt 1.200 bis 1.440 Stunden Theorie vorsehen. Selbst die Berufsausbildung der Fitnessbetreuer beinhaltet 1.260 Theoriestunden.

Da es sich bei der Tätigkeit der zahnärztlichen Assistenz um einen die allgemeine Gesundheit unterstützenden Beruf handelt, ist es anzuraten, eine entsprechende Erhöhung der Unterrichtsstunden vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

Dass die Interessensvertretung der Dienstnehmer in der Prüfungskommission vertreten ist, ist sehr zu begrüßen. Allerdings sollte der Wortlaut ähnlich dem der Ziff. 2 lauten, sodass es heißt „ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer“.

Zu § 7:

Abs. 2 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung der Teilnahme am Unterricht vor. Gerade die Teilnahme am Unterricht hat einen unterstützenden Charakter bei der Vorbereitung auf Prüfungen, weshalb auch bei Vorliegen der Bedingungen des Abs. 2 eine Teilnahme am Unterricht zu empfehlen ist, wenngleich auch reduziert.

Zu § 12:

Im Zuge der Entscheidung über den Ausschluss eines Lehrgangsteilnehmers, sollte auch die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer hinzugezogen werden.

Zu § 17:

In Absatz 3 dürfte es wohl richtigerweise lauten: „....., in **denen** gem. Anlage 1 ...“.

Zu § 18:

Die Wiederholung einer Prüfung in frühestens einer Woche ist sehr knapp bemessen. Hier könnte man ähnlich dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zwei Wochen vorsehen.

Zu § 20:

Abs. 2 sieht eine zweimalige Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfungen innerhalb von jeweils drei Monaten vor. Es handelt sich hierbei - verglichen mit anderen nicht ärztlichen Gesundheitsberufen - um eine sehr lange Frist.

Eine derart lange Wartedauer kann die Unsicherheit und die Nervosität, die Wiederholungsprüfung zu bestehen, steigern. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, die Frist bis zur Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung zu reduzieren.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)